

## Ein Estrichfund aus der Anwilerstrasse Nr. 33 von Rothenfluh

- Das Gescheidsprotokollbuch von Rothenfluh: 1847-1881
- Gesetz über Organisation der Gescheide, 4. November 1846
- Besitzbüchlein für Erne (Erny) Friedrich, Maurer, 1859



Interessengruppe für die Geschichte von Rothenfluh 2019

#### VORWORT von Gianni Mazzucchelli

Werner Gisin, Nachkomme der Familien der "Krusheiri, Krusmartin, Krusheini, usw., brachte uns eine Sammlung von alten Dokumenten, welche im Estrich des Gebäudes Nr. 33 der Anwilerstrasse von Rothenfluh, jahrelang aufbewahrt wurden.

Wir staunten, Dokumente zu sehen, welche das Wirken der Gescheidsmänner von Rothenfluh, schildern.

Dank dem folgenden Abschnitt aus dem "Protokoll des Gescheids von Rothenfluh" können wir zum ersten Mal feststellen, dass nicht nur wichtige Grenzsteine <sup>1</sup> durch unterirdische Lohen oder 'Zeugen', sondern auch 'gewöhnliche' Parzellengrenzsteine, gemarkt und geschützt wurden. Hier ein Auszug aus dem Protokollbuch:

#### Wegschaffung eines Grenzsteins ob Helletzmatt

Untersuchung wegen Marksteinwegschaffung den 24 März 1850.

Ausserordentlicher Ausgang.

Anwesend alle Mitglieder ausnahm Wirtz.

<u>Parteien:</u> Erni Friedrich

Gass Heinrich Adams

Friedrich Erni hat angezeigt, dass Heinrich Gass Adams zweÿ Markstein beÿ seinem Acker ob Hellentzmatt weggeschart habe. Angelangt obigen Datum Morgens 7 Uhr, da wir auf diese Stelle kamen, so trafen wir an, dass 10 Schuh lang (ca. 3 Meter) durch die Fuhren frisch gehakt ist, und da wir zuerst die Oefnung des Pfols ab wann er erst aus dem Boden gezogen worden wäre, da suchten wir weiter, da fanden wir die Lohen, die einte Lohe war verhackt die andere verkritzt und aus ihrer Lage gebracht, und das Stück von der zerbrochenen Lohe war nicht mehr vorhanden, da machten wir die Grube zu und untersuchten der Stein, da fanden wir dass er frisch aus dem Boden war und vom Karst verkritzt seÿ. Diss war den 3<sup>ten</sup> Stein vom Dorf. Maass vom 2<sup>ten</sup> bis zum 3<sup>ten</sup> 95<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schuh. Dito der 4<sup>te</sup> Stein war vorhanden, er war tief im Boden versenkt.

Joh. Weber Schreiber

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der gebrochene Grenzstein von 1761, wurde vom Buschberg im Jahr 1979 enthoben. Otto Graf überbrachte G. Mazzucchelli die vermuteten Lohen in Form von vier Ziegelstücken. Nach langen Monaten gelang es G. Mazzucchelli das Geheimnis dieser Lohen zu lüften. Der gebrochene Stein wurde zusammengesetzt und samt Lohen, beim Eingang der Gemeindekanzlei von Rothenfluh aufgestellt. Die im Sockel eingearbeitete Schublade enthält die Lohen und die Karte vom Amt Farnsburg aus dem Jahr 1756, die möglicherweise der "Schlüssel" des Lohengeheimnisses darstellte.

#### **Einmaliger Estrichfund von Rothenfluh**

Der sogenannte "Estrichfund" umfasst:

- 1 Protokollbuch des Gescheids von Rothenfluh, 1847-1881, mit alphabetischem Verzeichnis von D bis W.
- 1 Blatt: Gescheidsausgang vom 3. Mai 1884.
- Einzugsrodel des Gescheids Rothenfluh: 1881, 1886, 1887, 1893, 1894, 1895, 1897.
- 1 Blatt mit Steinsetzungen: 1 x im Thal / 1 x Ödenthal / Ringelfluh / Under Logligen / usw.
- 1 Blatt: Ausgang des Gescheids an 2. Mai 1879.
- 1 Faltblatt: 11 Wegsteinsetzungen im Wischberg.
- 1 Blatt: Steinsetzungen im Langgrund.
- 1 Büchlein (Kartondeckel) Gescheids 1881.
- 1 Büchlein (Kartondeckel) Gescheids 1891-1897.
- 1 Gescheidsbüchli 1879 (Mit einer Stimmkarte als Notizzettel benutzt).
- 1 Gesetz über Organisation der Gescheide vom 23. Weinmonat 1846.
- 1 Buch "Waaren Buch" 1858-1880.
- 1 Buch "Spezereiladen und Speisewirtschaft 1869-1890.
- 1 Besitzbüchlein für Erne (Erny) Friedrich, Maurer, aus dem Jahr 1859.

Lange Zeit habe ich über die amtliche und geheimnisvolle Tätigkeit der Gescheidsmänner in Rothenfluh versucht näheres zu erfahren. Die Tatsache, dass diese Amtspersonen zu strenger Geheimhaltung verpflichtet waren, erklärt die Schwierigkeit an solche Dokumente zu gelangen. Die geheime Sicherung der Grenzmarken durch Anordnung der unterirdischen Zeugen oder Lohen, durfte nur mündlich innerhalb der Amtsträger weitergegeben werden.

#### Das Protokollbuch der Gescheidsmänner von Rothenfluh (1847-1881)

Dieses Protokoll ist für die Geschichte von Rothenfluh ein einmaliges Geschenk. Es ist das erste Mal, dass die Tätigkeit der Gescheidsmänner von Rothenfluh in glaubwürdigen Dokumenten geschildert wird.

In diesem Protokollbuch erfahren wir dass seit 1847 bis 1880 mehr als 600 Grenzsteine gesetzt, ersetzt, entnommen und aufgerichtet wurden. Es ist anzunehmen, dass diese Gewaltaktion zur Vorbereitung der Kartografierung von Rothenfluh, durch den Basler Geometer Schaeb, von 1856 bis 1859, stattfand <sup>2</sup>.

Aus den Gemeinderatsprotokoll vom 22. Juli 1856 ist zu entnehmen:

"Herr Schaeb ersucht den Gemeinderat die nötige Ausmarkung zwischen dem Gemeindeund dem Partikularland im ganzen Umfang des Bannes vorzunehmen, damit er in seinen Vermessungen nicht aufgehalten werde".

Dazu am 12.12.1856:

" D: C 1 : 1.1

"...Die Gescheidskommission berichtet, dass die Grenze zwischen dem Gemeinde- und Partikularland ausgemittelt sei, und dass nunmehr die Aussteinung erfolgen sollte.

:/: Sei die hiesige Gescheidskommission zu beauftragen, die Aussteinung unverzüglich vorzunehmen u. dazu schöne, wetterfeste Steine zu verwenden...".

Parzellen-, Wege- und Gebäudegrenzen wurden genau vermessen und durch Grenzsteine gesichert, die Lohen oder Zeugen wurden unterirdisch angebracht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Karte von 1856-1859 besteht aus 23 einzelnen Teilplänen, handgezeichnet und -koloriert, auf gewobenem Tuch aufgezogen, mit dem Format von ca. 70 x 60 cm pro Blatt. Im Jahr 2018 wurde die restaurationswürdige Karte in den klimatisierten Staatsarchivräumlichkeiten in Liestal, untergebracht. Die IGGR (Interessengruppe für die Geschichte von Rothenfluh) und die Eiwohnergemeinde Rothenfluh haben diese Aktion veranlasst.

#### Grenzsteine und ihre Geheimnisse

Aus "Alte Grenzsteine und ihre Geheimnisse" von Hasler, Kurt, erfahren wir, dass

"...die Menschen sind durch Erfahrungen daran gewöhnt, ihr Eigentum mit gezielten Massnahmen abzugrenzen, «Mein und Dein» auszuscheiden. Die Freiheit des einen hört dort auf, wo die Freiheit des andern beginnt. Doch diese Grundregel menschlichen Zusammenlebens wurde immer wieder verletzt, sei es aus Not, aus Eigennutz oder aus der Macht des Stärkeren. Deutlich wird schon Moses im Fünften Buch: «Du sollst deines Nächsten Grenze nicht zurücktreiben, die dir die Vorfahren gesetzt haben in deinem Erbteil» (5. Buch Moses, Kap. 19, Vers 14). Frühe Grenzbeschreibungen, in denen jedes kleine Merkmal erwähnt ist, halten sich an die natürlichen Gegebenheiten: Berggipfel, Bäche, Flüsse, markante Bäume und Hecken, erratische Blöcke, Steinmauern oder Bildstöcke. In hügeligen und gebirgigen Gegenden spielt die Schneeschmelze, also die Wasserscheide, eine wichtige Rolle, um den Grenzverlauf bei Graten und Passhöhen zu bezeichnen. In einer Urkunde aus dem Jahre 1363, die über die Ausdehnung des Sissgaus Auskunft gibt, heisst es beispielsweise, dass die südliche Grenze im Quellgebiet der Ergolz an den Buchsgau stösst und weiterfuhrt «uff Schafmatt, uff den grat der höche, und denselben grat und die höchinen usz als sich die wasserseiginen und schneeschmiltzen teilend, ein teil in den Rin und der ander teil in die Aren».

Hasler, Kurt [2001]: Alte Grenzsteine und ihre Geheimnisse Artikel aus der Zeitschrift: Oltner Neujahrsblätter Band (Jahr): 59 (2001) Ein Dienst der ETHBibliothek ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch http://www.eperiodica.ch.

#### Das Gescheidsprotokoll von Rothenfluh

Während andere Gescheidsmänner ihre Notizen auf Blätter und in Büchlein, mit unterschiedlichen Formaten eintrugen, beschlossen die rothenflüher Gescheidsmänner Albrecht Rieder und Johannes Weber ein richtiges Protokollbuch, samt Verzeichnis, zuzulegen.

#### Instruction

Die erste Seite dieses Buchs trägt folgende *Instrucktion: "Nachstehende Instruction ist den* 26.<sup>te</sup> April 1847 in Anwesenheit der Gescheidsmänner Albrecht Rieder und Johannes Weber von Rothenflue eröffnet worden".

- I. Im gegenwärtiges Protokoll des h.(iesigen) Gescheids Rothenfluh sollen von der heute durch Obergerichtsdelegierte den Gescheidsausschüssen ertheilten Instruction an alle und jede Art von Gescheidsgeschäften eingetragen werden.
- II. Jeder Act soll enthalten:
  - 1. Ort, Vorname und Bezeichnung des Grundstücks.
  - 2. Benennung der Parteien.
  - 3. Art des Geschäfts.
  - 4. Bezeichnung der gesetzten Steine, Zwischenmass, etc.
  - 5. Unterschrift des Gescheidsschreibers.
- III. Jede Parthei ist genau zu registrieren und zwar der Geschlechtsname vorausgesetzt, z.B. Meier Johs. oder Sutter Jb.: Steinsetzung unter Angabe der FolioNummer<sup>3</sup>.
- IV. Jede neue Bemarkung ist von der in Nr. I. erwähnter Zeiten nach der neuen Instruction vor zu nehmen.

<sup>3</sup> Folio Nummer. Es müssen topografische Unterlagen oder Dorfkarten, vor 1856, existiert haben, welche Parzellen und Parzellenbesitzer eindeutig zu identifizieren ermöglichten, d.h. Folio oder Blätter mit den entsprechenden Eintragungen. Die Karte aus der Zeit 1856-1859 war im Jahr 1847 noch nicht vorhanden.

- V. Das Gescheids ist gehalten, etwaige neugewählte Mitglieder sowohl in der früheren als gegenwärtigen Bemarkungsweise genau zu instruieren, wovon im Protokoll Vermerkung zu nehmen ist. Ebenso ist der Austritt und Eintritt eines Mitgliedes zu notieren.
- VI. Sollten bei irgend einem Acte sich Streitigkeiten erheben, wodurch die Functionen oder die Ausführung des Gescheids sogar verhindert würde, so ist von solchen, sowie von allfälligen deshalb getroffenen Massnahmen ebenfalls Notiz zu Protokoll zu nehmen.
- VII. Vorstehende Instruction ist von der Obergerichtskanzlei zu unterschreiben und mit dem kleinen Obergerichtssiegel zu bekräftigen.

Also gegeben dem 26. April 1847 zu Wenslingen. Namens der Obergerichtskanzlei der 2. Obergerichtsschreiber H. Lob

#### Die Gescheidsmänner im Jahr 1845

Im Monat Januar wurden im Kirchsprengel <sup>4</sup> Rothenflue, nach ausgelaufener Amtsdauer, 5 Gescheidsmänner gewehlt wie folgt:

Albrecht Rieder alt Gescheidsmann
Martin Gerster neu Gescheidsmann
Johannes Weber neu Gescheidsmann
Jakob Wirz neu Gescheidsmann
Johannes Gahz (Gass) alt Gescheidsmann

Bey diesem Coleg (Colegium, Gruppe) ist President Albrecht Rieder und Joh. Weber Gescheidsschreiber.

Eingefügte Note: "Im Jahr 1850, im Oktober, wurde für Jakob Wirtz (verstorben) als Gescheidsmann Jakob Schafner gewehlt".



Das kleine Obergerichtssiegel.

5

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kirchsprengel: Kirchenbezirk.

Auf Seite 7 des Gescheidsprotokollbuches wurden die ersten Steinsetzungen und Steinkorrekturen sauber eingetragen.

Steinsetzung den 20. März 1847. Anwesend Albrecht Rieder, Martin Gerster, Johannes Gass u. Johannes Weber. Ordentlicher Ausgang <sup>5</sup>.

Parteien: Bezeichnung der gesetzten Steine, Zwischenmass, etc. Imhof Lehrer / beÿ der Pfrundmatt im Eÿ ein Stein aufgericht Verwaltung l der zweÿte vom Wassergraben / Maass bis  $3^{ten}$   $39^{1}/_{2}$  Schuh <sup>6</sup>. Weber Albrecht / Ein Stein aufgericht auf dem Nübel l den erste beÿ Straas Frech Jakob / Maass bis zum 2<sup>ten</sup> 99 Schuh. Gass Jakob / Ein Stein gesetzt beÿm Jsletengraben l den 2<sup>ten</sup> von Albrecht Rieder Becker Acker Gerster Wittib / Maass 126 Schuh. Ein Stein gesetzt der vierte vom 3<sup>ten</sup> bis zum 4ten Obigen / Maass 183 Schuh. Ein Stein gesetzt der 6<sup>te</sup> beÿ Wirzacker vom 5<sup>ten</sup> bis zum 6<sup>ten</sup> Obigen / Maass 133<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schuh. Schreiber: Joh. Weber

Beispiel aus Seite 55: Es wurden 32 Strassensteine ob dem Thal (?) gesetzt.

Der erste beÿ Schwarz Georg Landraht

der 2te beÿ Gass Jakob Adams

der 3te beÿ Rieder Beck aufgericht

der 4te beÿ Rieder Beck gesetzt

der 5te beÿ Heinr. Gass Adams

der 6te beÿ Rieder Beck

der 7te beÿ Rieder Beck

der tie bey Rieder Beck

der 8te beÿ Martÿ Erni erhebt

der 9te beÿ Joh. Rieder gesetzt

der 10te beÿ Martÿ Erni

der 11te beÿ Joh. Rieder aufgericht

der 12te beÿ Joh. Rieder Wirt gesetzt

der 13te beÿ Martÿ Erni

der 14te beÿ Wittib Gerster

der 15te beÿ Joh. Erni aufgericht

der 16te beÿ Friedr. Gisÿ gesetzt

der 17te beÿ Friedr. Gisÿ

der 18te beÿ Friedr. Gisÿ

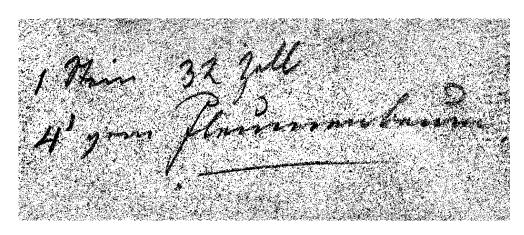
der 19te beÿ Jakob Wirtz jg.

<sup>5</sup> Vom 20. März bis zum 25. März 1847 wurden insgesamt 14 Steine gesetzt und 3 Steine aufgerichtet.

<sup>6</sup> Schuh: 30 bis 32 cm. 1 Zoll: ca. 2.46 cm.

der 20te beÿ Sebastian Rub der 21te beÿ Friedr. Gisÿ der 22te beÿ Albrecht Erni der 23te beÿ Albrecht Erni der 24te beÿ Friedr. Gisÿ der 25te beÿ Albrecht Erni der 26te beÿ der Gemeinde der 27te beÿ Albrecht Erni der 28te beÿ der Gemeinde der 29te beÿ Albrecht Erni der 30te beÿ der Gemeinde der 32te beÿ Albrecht Erni der 32te beÿ der Gemeinde.

Für die Richtigkeit: Joh. Weber Schreiber (1850)



1881: Manchmal wurde die Steinsetzung notdürftig in einem mitgebrachten Büchlein oder Papierzettel notiert, um sie später ins Protokollbuch einzutragen:

1 Stein 32 Zoll

4' vom Pflaumenbaum (4' = 4 Schuh, ca. 120 cm)

Auf Seite 57 ist der Beweis, dass Lohen (Zeugen) auch unter Parzellensteine gesetzt wurden.

#### Wegschaffung eines Grenzsteins ob Helletzmatt

Untersuchung wegen Marksteinwegschaffung den 24 März 1850. Ausserordentlicher Ausgang. Anwesend alle Mitglieder ausnahm Wirtz.

#### Parteien: Erni Friedrich und Gass Heinrich Adams

Friedrich Erni hat angezeigt, dass Heinrich Gass Adams zweÿ Markstein beÿ seinem Acker ob Hellentzmatt weggeschart habe.

Angelangt obigen Datum Morgens 7 Uhr, da wir auf diese Stelle kamen, so trafen wir an, dass 10 Schuh lang durch die Fuhren frisch gehakt ist, und da wir zuerst die Oefnung des Pfols ab wann er erst aus dem Boden gezogen worden wäre, da suchten wir weiter, da fanden wir die Lohen, die einte Lohen war verhackt die andere verkritzt und aus ihrer Lage gebracht, und das Stück von der zerbrochenen Lohen war nicht mehr vorhanden, da machten wir die Grube zu und untersuchten der Stein, da fanden wir dass er frisch aus dem Boden war und vom Karst verkritzt seÿ. Diss war den 3<sup>ten</sup> Stein vom Dorf. Maass vom 2<sup>ten</sup> bis zum 3<sup>ten</sup> 95<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schuh. Dito der 4<sup>te</sup> Stein war vorhanden er war tief im Boden gewesen.

Joh. Weber Schreiber

Oft wurden Steine 'erhebt' und, falls die Kontrolle der Lohen positiv verlief, 'wiedergesetzt', und auch nur 'aufgerichtet'.

Seite 91: Am 20. April 1854 enden die Eintragungen, welche vom Gescheidsschreiber Johann Weber unterschrieben wurden.

Im Monat Januar 1877 wurden im hiesigen Gescheidssprengel<sup>7</sup> folgende Bürger als Gescheidsmänner erwählt.

Friedrich Wirz bisheriger Heinrich Gisin, Frohnverwalter (Krusheini)bisheriger Albrecht Weber neu Jakob Schaffner Sohn neu

Samuel Rieder. neu Aus ihrer Mitte wurde zum President Friedrich Wirz, als Schreiber Alb. Weber.

Eingeführte Note: Für den gestorbenen Alb. Weber wurde Heinrich Gisin ernannt.

Die drei letzten Mitglieder wurden in der Vermarkungsweise instruiert den 22. Mai 1877 und ferner beschlossen den 1. Gescheidsausgang auf dem 25. Mai anzuordnen.

Für die Richtigkeit Alb. Weber Schreiber

#### Das metrische System

Im Jahr 1877 wurde als Längenmass der Meter (m., dzm., cm) obligatorisch eingeführt. Siehe Anhang von "Organisation der Gescheide" 1846, Paragraph 8.

Am 5. April 1878: Erster Ausgang auf verlangen des Gemeinderaths. Anwesend: F. Wirz, H. Gisin, S. Rieder, J. Schaffner.

#### Parteien:

*Gemeinde Rothenfluh | 4 Steine wurden gesetzt beim Spritzenhaus.* 

/ 1 Stein h. d. Spritzenhaus 4' 1 M. 2 dzm. Friedr. Gisin Krusfriedr. / 5' o. 1 M. 5 dzm.

/ vom Scheunengiebel des Joh. Ernÿ Gerster. / 1 Stein am hintere Eggen unten vom oberen

 $/ 15 \text{ Fuss 4 M. 8 dzm}^{8}$ .

1 Stein in der Mitte von Hinten 201/2' 6 M. 15 Cm.

/ 1 Stein gegen die Straasse vom Mittleren

/ 25' 7 M. 5 dzm. und 1 M. 5 dzm vom Spritzenhaus.

Es traten somit auch Schwierigkeiten auf. So wurden Distanzen wie folgt aufgeschrieben: 8 m und 80 dm, anstatt 8 m und 8 dm. Die Centimeter wurden mit Cm, oder mit Stm (Stm: Abkürzung für Säntimeter) aufgeschrieben.

#### Seite 109:

Für den verstorbener Alb. Weber des Gescheids wurde den 2. Juni 1878 erwählt Joh. Gisin Schulkassier.

Er wurde in der Bemarkungsweise instruiert den 26. April 1879, ferner wurde beschlossen ein Gescheidsausgang auf den 2. Mai anzuordnen.

> Für die Richtigkeit Heinrich Gisin

Gescheidssprengel: Gescheids eines Amtsbezirks.
 Hier ist das Verhältnis Schuh zu Meter deutlich sichtbar: 1 Schuh = 32 cm.

#### Die Lohen lagen richtig in der Grube

Am 18. Februar 1875 haben die Gescheidsmänner Friedrich Wirz, Heinrich Gisin und Jakob Schaffner

"I Stein enthebt und wieder gesetzt".

Hier wurden die unterirdischen Lohen oder Zeugen auf ihren Position kontrolliert, möglicherweise als "*Instruction*" für den neuen Gescheidsmann und Gescheidsschreiber Heinrich Gisin-Erny, Krusheini (1837-1912).

#### Notizbüchlein und Bleistift

1879: Ein kleines Heft (11x18 cm) trägt den Titel "Gescheidsbüchli 1879" und das Datum 2. Mai 1879. Es werden darin Steinsetzungen mit Bleistift eingetragen. Es sieht so aus, als es sich um ein "Pro memoriam", ein Notizbuch handelt, wobei die Namen der Gescheidsleute sauber notiert sind:

Innerhalb dieses Notizbüchleins ist eine "Stimmkarte" für die am 22. Juni 1879, Mittags 12 Uhr, stattfindende kantonale Gesetzes-Abstimmung aufbewahrt. Auf der Rückseite der "Stimmkarte" ist folgendes, mit Bleistift, notiert:

Min Bring frien mittelle group forg grown of the Strain of July some o

Saüler
1 Stein fornen bis zum
Mittlern 80 Fuss.
Vom Mittlere 1 (Stein)
hinten 69 Fuss.
Vom Mittlern unten
1 Stein 8 Fuss.
Ein Wegstein enthebt.
Ob der Kirche Friedr.
Graf, Georg Ernÿ
Gerster.

für die am 22. Juni 1879, Mittags 12 Uhr, stattsindende kantonale Gesetzes-Abstimmung.

Frege: Wollt Ihr annehmen:

1- Das Gesetz betreffend Aushebung der Geschlechtsvormundschaft?

2 Das Gesetz betreffend die Hörderung der Viehzucht?

3 Das Gesetz betreffend die Fenerpolizei und das Löschwesen?

4 Das Gesetz über die Verwaltung der kantonalen Kirchen, Schulund Armengüter?

5. Das Gesetz betreffend Verabsolgung einer Gehaltszulage an die Vezirksschreiber?

[Diese Fragen sind mit ja oder nein zu beantworten.]

Die Fuss-Masse wurden in Meter umgerechnet:

69 fs 80 fs 20,7 (m) 24,0 (m)

Es sollte sein:

69 fs
20.07 m, oder 2007 cm.

Hier wird der 'Fuss' mit
30 cm umgerechnet

Zwei Beispiele aus den Jahren 1877 und 1881 wurden durch Ueli Andrist, im Jahr 2018 überprüft und erstaunlicherweise als "immer noch gültig" befunden:

25. und 26. Mai 1877:

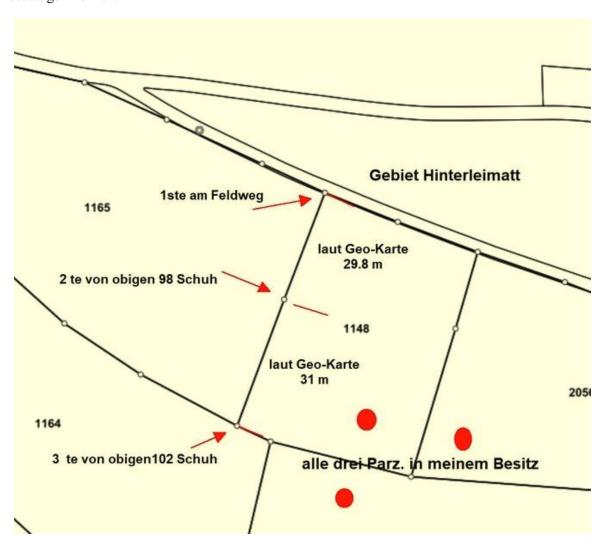
Parteien: 3 Steine gesetzt Hinter Leimat

Bürgin Vögtle Heinrich der 1-te am <u>Feldweg</u>

Rieder Robert | der 2-te vom Obigem | 98 Schuh | 29 m 4 dm

der 3-te vom Obigem 102 Schuh 30 m 6 dzm

<u>Unten</u>: Es handelt sich um die Parzelle Nr. 1148. Ueli Andrist, heutiger Besitzer und Nachkomme von Rieder Robert, hat die angegebenen Masse, anhand der Geo-Karte von Rothenfluh, vergleichen und bestätigen können.



29. April 1881

<u>Parteien:</u> 1 Stein gesetzt Unter Ringelfluh

Rieder Robert 9 dzm vom Weg entfernt.

Jakob Schaffner | 1 Stein gesetzt entfernt vom Obigem

1 27 m Hintern Eggen.

# Geset

über

# Organisation der Gescheide.

Bom 23. Weinmonat 1846.

Siestal.

Buchdruderei von A. Brodbed.

## Gesetz

über

## Organisation der Gescheide.

Im Ramen des fouveranen Volfes!

Wir Mitglieder des Landraths vom Kanton Basel-Landschaft, haben in Betracht, daß die frühern Gesetze und Bestimmungen, bezüglich auf das Gescheidswesen, bei jetziger Einrichtung als äußerst mangelhaft und nicht mehr zeitgemäß erscheinen, besonders auch, da jene sich hauptsächlich auf Streitigkeiten beziehen, die nicht mehr in die Kompetenz der jetzigen Gescheide fallen, beschlossen:

### I. Titel.

## Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Kirchsprengel wählt aus der Zahl seiner Aktivbürger auf die Dauer von zehn Jahren mit Wiederwählbarkeit fünf Gescheidsmänner, welche, nachdem sie durch Veranstaltung des Stattshalters den geheimen Gescheidseid § 15 geschworen haben werden, in Bezug auf Steinsatzung und Marksteinuntersuchung, die Stelle

ber bisherigen Gescheide versehen. Die Wahl selbst findet jedoch erst nach Ablauf der Amtsdauer der bisherigen Gescheidsleute statt.

#### § 2.

Jedes Gescheid mählt sodann aus seiner Mitte, durch geheimes Stimmenmehr, seinen Präsidenten und einen Schreiber als Prostokollführer und zwar auf die Dauer von fünf Jahren mit Wiederswählbarkeit.

#### II. Titel.

## Geschäfte der Gescheide.

#### § 3.

Alljährlich in den Monaten April und Weinmonat sollen die ordentlichen Ausgänge sämmtlicher Gescheide des Kantons stattsinden; den Tag hat der Gescheidspräsident durch Vermittlung des Gemeindevorstandes acht Tage vorher an öffentlicher Gemeindeversammlung bekannt zu machen.

#### § 4.

Wenn sich zwischen der Zeit der ordentlichen Ausgänge Fälle ereignen sollten, die eine schleunige Berichtigung erfordern, so könenen außerordentliche Ausgänge des Gescheids verlangt werden, welchen Verlangen beförderlichst zu entsprechen ist. Die daherigen Kosten haben die Parteien zu tragen. Sollte aber nur die eine Partei Veranlassung zu einem solchen außerordentlichen Ausgange geben, sei es durch Beschädigung, Umsturz, Verrückung eines Steines 2c., so hat diese die verursachten Kosten einzig zu bezahlen.

#### § 5.

Sbenso sollen die Gescheide zu außerordentlichen Ausgängen befugt sein, wenn ihnen zur Kenntniß gebracht wird, sei es durch eigene Wahrnehmung seiner Mitglieder, als welche über die Marchsteine besonders zu wachen haben, oder durch sonstige Anzeige, daß

in ihrem Gebiete irgendwo Unrichtigkeiten sich vorsinden, die ihre Amtsthätigkeit in Anspruch nehmen. In solchen Fällen hat der Gescheidspräsident die betreffenden Landeigenthümer und bei Straßen und Bachsteinen die betreffende Behörde aufzusordern, die Sache bereinigen zu lassen; in Weigerungsfällen hat dann das Gescheid das Geschäft von sich aus vorzunehmen, immerhin aber hat dassselbe jene hievon in Kenntniß zu setzen. In letzteren Fällen ist dann das Gescheid befugt, die Kosten doppelt zu berechnen.

#### § 6.

Bei den alljährlich durch die Gemeinderäthe zu veranstaltens den Bann-Umgängen, sollen alle Grenz- und Bannsteine durch die Rottenführer und Bürger besichtigt und etwa vorkommende Unsrichtigkeiten dem Gescheide angezeigt werden. Sollten etwa solche bei Kantonsgrenzen sich zeigen, so hat letzteres dem betreffenden Statthalteramte zu Handen des Regierungsraths hievon Anzeige zu machen.

#### § 7.

Bei fünftigen Steinsatzungen sollen nur gleichgeformte, oben abgerundete und unten platt gehauene Steine gebraucht werden.

#### § 8.

Als Längenmaß ist von jetzt an, bei allen Aussteinungen, Marchenveränderungen 2c. der eidgenössische Fuß anzuwenden; die Zwischenräume der gesetzten Steine sind im Gescheidsprotokoll genau zu bezeichnen.

#### § 9.

Sollten sich zwischen zwei bannstößigen Gemeinden resp. Gesscheidssprengeln Anstände, die Grenze betreffend, ergeben, so sind je drei Mitglieder der beidseitigen Gescheide zur Ermittlung und resp. Beseitigung jener, von letztern abzuordnen.

#### § 10.

Sollten zwischen zwei oder mehrern einen Gescheidssprengel bildenden Gemeinden Grenzmarchensatzungen vorzunehmen sein, so

ist zur Bereinigung letterer die Anwesenheit von vier Gescheids: männern bestimmt; bei Partikularscheidmarchen hingegen ist das Minimum berselben auf drei Mitglieder bestimmt.

#### § 11.

Bei Sahungen von Kantonsgrenzsteinen haben die hierseitigen Gescheidsleute vereint mit denjenigen der Kantons Nachbargemeinde, falls diese solche Afte ebenfalls geheim halten, die Steine jedes nach seiner Art zu belohen; sollten aber solche Grenznachbarn ihre Bemarchungen öffentlich vornehmen und resp. tein Geheimeniß daraus maten, so haben die basellandschaftlichen Gescheidsleute nach Entsernung aller Anwesenden, die Grenzsteine ihrerseits gleich andern Steinen zu bemarchen; ebenso ist zu versahren, bei etwa auf der Kantonsgrenz-Linie sich befindlichen Privatsteinen.

## · § 12.

Alle Berrichtungen bes Gescheibes hat bessen gemäß § 2 zum Schreiber erwählte Mitglied in ein von bem Gescheidssprengel anzuschaffendes Protofoll getreulich einzutragen. Die Obergerichts-fanzlei wird bemnach angewiesen, für jedes Gescheid ein solid ges bundenes Protofoll in quarto versertigen zu lassen.

## III Tifel.

## Pflichten der Burger.

#### § 13.

Wenn Partifularen Steinsatungen ober Berichtigungen begehren, so find sie gehalten, die Grenze vor Ankunft des Geicheis
bes auszumitteln und die Linie durch Pfähle genau zu bezeichnen,
als worauf der Gescheidspräsident die Parteien aufmerksam zu
machen hat, damit jenes die Satungen sogleich vornehmen kann;
sollten aber die Partikularen dieser Bestimmung nicht nachgesommen
sein, so haben sie das Gescheid für den vergeblichen Gang gemäß Nr. 9 und 10 der Tayordnung zu entschädigen.

### § 14.

Jeber Liegenschaftsbesißer ist gehalten die Marchsteine vor Beschädigungen zu schützen und unter strenger Ahndung (Kriminalgesetz § 63) Jedermann gewarnt, solche etwa zu vernichten, aus ihrer gewöhnlichen Lage zu bringen oder gänzlich zu entfernen.

Bei Rauf, Tausch ober anderer Erwerbsart von Liegenschaften ift der Sigenthümer gehalten, falls er dazwischen stebende Marchssteine entfernt wissen will, solche durch das betreffende Gescheid entfrasten zu lassen.

Sbenfo ist jeder Landbesitzer verpflichtet, wenn von seinem Grenznachbar die Satzung eines Marchsteines statt der Pfähle verlangt wird, berselben sich zu unterziehen.

#### IV. Eitel

## Eid der Gefcheidsmänner.

## § 15.

Die Gescheidsmänner, vom betreffenden Statthalter, welcher bieselben auf die Wichtigkeit ihrer Pflichten, namentlich auch auf Bünktlichkeit bei Absteckung von Linien, Einlegung ber Lohen und Satzung der Steine aufmerksam zu machen hat, zusammenberufen, haben zu schwören:

"Ich schwöre dem Bolt von Basel-Landschaft Treue und ge"lobe vor Gott dem Allmächtigen, das mir übertragene Amt
"mit aller Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zu verwalten,
"die Gesehe und Berordnungen genau zu beachten, zwischen Rei"den und Armen, Fremden und Einheimischen keinen Unterschied
"zu machen, weder Geschenke oder Gaben anzunehmen oder durch
"die Meinen annehmen zu lassen; ebenso alle mir anvertrauten
"und noch anzuvertrauenden Geheimnisse zu hehten bis in den
"Tod. Alles getreulich und ohne Gesährben, das schwöre ich,
"so wahr mir Gott helse."

## Eagen.

§ 16.	
A. Un fammtliches anwesendes Gescheidspersonal.	
1. Einen Kantonsgrenzstein zu setzen ober zu entheben a) einen Bannstein zu setzen b) entheben und wieder setzen 2. Einen Straßenstein I. und II. Klasse zu setzen 3. Solche zu entheben und wieder zu setzen 4. Einen Straßenstein III. und IV. Klasse oder einen Partifular:, Feld:, Walde oder Bachstein zu setzen a) pr. solche zwischen zwei Anwändern b) pr. solche zwischen drei oder mehreren Anwändern 5. Einen Stein zu entheben und wieder zu setzen 6. Einen solchen aufzurichten 7. Einen solchen zu entkräften	%r. 6 — " 2 — " 3 — " 1 50 " — 40 " — 40 " — 60 " — 60 " — 20
8. a) pr. einen Stein zu protofolliren	, — 5 , — 30
a) An Präsident pr. Sinladung b) " jedes Mitglied, Präsident und Schreiber in- begriffen, Taggeld c) " Schreiber pr. Stein  Die Tagen für Kantonsgrenz- und Straßensteine II. Klasse zahlt der Staat, Straßensteine III. und IV sowie Bachsteine, hingegen die betreffenden Gemeinden; sa die Fischenzen Privaten oder Korporationen angehören, so diese die Bachsteinsatungskosten zu tragen.	. Klasse, As aber

§ 17.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Amtsblatt publizirt und sobald selbiges in Kraft erwachsen sein wird, durch den Regierungsrath vollzogen werden.

Gegeben in Lieft al ben 23. Wintermonat 1846.

Der Landrath.

Der Präsident: Dr. J. Sutwiller. Der zweite Landschreiber: J. Jourban.

## Regierungsrathsbeschluß

vom 4. Juli 1877.

Der Regierungsrath bes Kantons Basellandschaft erklärt mit Rücksicht barauf, daß laut Bundesgeset vom 3. Juli 1875 seit dem 1. Januar 1877 einzig das metrische Maß- und Gewichtssoften Gültigkeit hat:

1) Der § 8 bes Gesethes über die Organisation ber Gescheibe vom 23. Oktober 1846 ist burch das angeführte Bundesgeseth abgeändert und soll demnach lauten:

"als Längenmaß ist von jest an bei allen Aussteinungen, Marchenveränderungen u. f. w. der Meter anzuwenden; bie Zwischenräume der gesetzten Steine sind im Gescheids: prototoll genau zu bezeichnen."

2) Die Gescheidssprengel sind pflichtig, den Gescheiden die erforsberlichen neuen Längenmaße unverzüglich anzuschaffen.

Liestal, den 4. Juli 1877.

### Ramens bes Regierungsrathes,

Der Präsident:

J. Bufinger.

Der Landschreiber:

Dr. Glafer.

#### Das Verzeichnis

Das Protokollbuch der Gescheidsmänner von Rothenfluh wurde mit einem Verzeichnis der Personen, welche mit dem Gescheids zu tun hatten, versehen. Die Zahlen stellen die Seiten her, welche die Namen der Personen enthalten, die mit dem Gescheids in irgendeiner Form zu tun hatten.

Seiten:

Serteri.
7. 21. 27. 29. 37. 41. 49. 53. 80.
20.
116.
14.
16.
Seiten:
94.
14.
16.

#### **Besonderheit**

z.B.: Buchstaben "I":

Die Verzeichnisblätter von "A" bis "C" wurden herausgeschnitten.